

7./8. 1914.

Ausbildung und Verwendung von Hochschülern und Hochschülerinnen im freiwilligen Sanitätsdienste.

Der Minister des Innern hat an die Chefs aller politischen Landesstellen den nachstehenden Erlaß gerichtet:

Der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat am 28. Juli 1914 einen Ausruf an die akademische Jugend erlassen und an diejenigen Hochschüler, die nicht an den kriegerischen Operationen teilnehmen, den Appell gerichtet, sich für Hilfsdienste in der freiwilligen Krankenpflege, in der öffentlichen Verwaltung oder für sonstige soziale Hilfsarbeit zur Verfügung zu stellen.

Es wolle Eurer gefällig sein, unverzüglich darauf hinzuwirken, daß bei der Ausbildung und Verwendung von Hochschülern und Hochschülerinnen im freiwilligen Sanitätsdienste nach folgenden allgemeinen Grundsätzen vorgegangen werde.

a) Hilfsdienst in der Krankenpflege.

Für die Ausbildung zu Hilfskrankenpflegern, beziehungsweise Hilfskrankenpflegerinnen kommen in Betracht: Mediziner und Medizinerinnen der ersten Semester sowie Hörer und Hörerinnen der anderen Fakultäten, beziehungsweise Hochschulen.

Die Hörerinnen nehmen an den mehrwöchigen praktisch-theoretischen Hilfskrankenpflegekursen teil, auf deren Organisation sich der h. a. Erlaß vom 30. Juli 1914, Z. 8996/M. I., beziehungsweise vom 31. Juli 1914, Z. 9076/M. I., bezieht.

Die Hörer sind in eigenen Hilfskrankenpflegekursen auszubilden, die überall zu veranstalten wären, wo hiesfür geeignete Krankenanstalten (z. B. Spitäler der Barmherzigen Brüder) vorhanden sind und Anmeldungen von Studenten in hinreichender Anzahl vorliegen.

Der erste Kurs im Spital der Barmherzigen Brüder in Wien beginnt am 5. August 1914. Der Provinzial der österreichisch-böhmischen Ordensprovinz der Barmherzigen Brüder Fr. Timotheus Deutschel hat in entgegenkommendster Weise gestattet, daß auch in den Ordensspitälern in Linz, Görz, Prag, Brünn, Proßnitz, Teschen und Krakau Studenten zu freiwilligen Hilfskrankenpflegern ausgebildet werden. Gegebenenfalls können außer den Spitalsärzten auch landesfürstliche Amtsärzte als Lehrer verwendet werden.

Sinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung der Bewerber, der Gesamtzahl der Schüler, des einheitlichen Lehrplanes, des Ausmaßes und der Dauer der Ausbildung haben die Bestimmungen des erwähnten h. a. Erlasses, betreffend die Organisation von Hilfskrankenpflegekursen, analoge Anwendung zu finden; in ersterer Hinsicht sind namentlich österreichische oder reichsdeutsche Staatsbürgerschaft, volle physische Eignung und überdies der Nachweis zu fordern, daß der Bewerber nicht verpflichtet ist, auf Grund der Mobilisierungsfundmachung zur aktiven Dienstleistung einzurücken. Sowohl die Hörer als auch die Hörerinnen müssen sich mittels Reserves bereit erklären, nach Beendigung des KurSES entweder in der Krankenanstalt, in der die Ausbildung erfolgt, oder bei Formationen des Roten Kreuzes (a. Reserveanstalten des Wohnortes, b. Reserveanstalten außerhalb des Wohnortes, c. freiwillige Sanitätsabteilungen des Roten Kreuzes) Hilfsdienste zu leisten.

Am Sitte von Hochschulen ist seitens der politischen Landesbehörde das Einvernehmen mit dem Rektorate der betreffenden Hochschule zu pflegen; es empfiehlt sich, die Anmeldungen in den Rektorskanzleien entgegenzunehmen.

B. Hilfeleistung im ärztlichen Spitalsdienste.

Während der Dauer der Mobilisierung können — wie bereits im h. a. Erlasse vom 3. August 1914, Z. 9243/M. I., betreffend die Organisation der Fürsorge für kranke und verwundete Militär- und Zivilpersonen, bemerkt wurde — im Hinblick auf den Mangel an Ärzten geeignete Kandidaten und Kandidatinnen der Medizin zu Hilfsdiensten in Kranken- und sonstigen Fürsorgeanstalten herangezogen werden; diese Verwendung hat unter Aufsicht und verantwortlicher Leitung von Ärzten zu erfolgen und ist auf Verrichtungen zu beschränken, die nicht den Ärzten vorbehalten sind.

C. Hilfeleistung im technisch-administrativen Spitalsdienste.

Zur Unterstützung des technischen Personals großer Krankenanstalten werden zweckmäßigerweise Hörer der techni-

schen Hochschulen zur Mitwirkung im Verwaltungsdienste der Spitäler Hörer anderer Hochschulen verwendet werden.

D. Hilfeleistung im öffentlichen Sanitätsdienste, insbesondere im Epidemiedienste.

In größeren Städten wären im Sinne des h. a. Erlasses vom 4. August 1914, Z. 5820/S., betreffend Sicherung des ärztlichen Dienstes, geeignete Kandidaten der Medizin in eigenen Kursen in der Durchführung der Maßnahmen zu unterweisen, die im Epidemiegesetze zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten vorgeesehen sind. Die Unterweisung hätte sich namentlich auf die Mitwirkung bei Erhebungen über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, auf die Entnahme von Objekten für bakteriologisch-diagnostische Untersuchungen sowie auf die Mitwirkung bei Durchführung des Desinfektionsverfahrens zu erstrecken.

Ueberdies käme die Mitwirkung bei Vornahme von Notimpfungen in Betracht.

Als Lehrer können praktisch erfahrene Amtsärzte verwendet werden. Die Verrichtung des Hilfsdienstes hat unter Aufsicht des Amtsarztes zu erfolgen.

Zu Hilfsarbeiten in bakteriologisch-diagnostischen Untersuchungsstellen wären erforderlichenfalls einzelne bakteriologisch geschulte und verlässliche Kandidaten der Medizin heranzuziehen; von den Bewerbern ist der Nachweis bakteriologischer Ausbildung zu fordern.

Es wolle hochdenselben gefällig sein, zu veranlassen, daß die Zulassung zu sämtlichen erwähnten Dienstleistungen von der Beibringung der Legitimationsdokumente abhängig gemacht werde und daß die im öffentlichen Sanitätsdienste verwendeten Hochschüler seitens der politischen Bezirksbehörden in Evidenz geführt werden.

Im Gegenstande ist ehestens zu berichten.